

Die unterzeichnete Commission hat es sich bei dem
 ihr von der Grossen Rathsversammlung und Vorleser der
 jüdischen Jüdischen Gemeinde aufgetragenem Gesellsch.
 der Organisation einer Gemeindefabrik zur
 Angelegenheit gemacht, für die angemessene Beschäftigung
 der Director, oder Oberlehrer der Pöge zu tragen
 die es von der in dieser Angelegenheit bereits mit
 der Pöge angeknüpften Unterhandlungen
 unterrichtet, und so weit sie sich gebräuchlich
 findet, die Forderung von ihren Mandatanten offen
 darüber Abhülfe ihrer vollstimmigen Beifall zu
 geben, die so offenkundig ist als ihr gewohnt, und
 der Pöge Schreiben v. 19 Juny d. zu verlesen,
 daß die Rathsversammlung, mit Gründen die die zur
 Befestigung ihrer gegenwärtigen Wirksamkeit
 bestimmen, nicht unterlassen können.

Der Pöge haben über diese Gründe keine
 weitere Unterstützung zugesagt; wir müssen daher
 vermuten, daß es solche sind, die durch keine
 im Bereich der Gemeindefabrik liegende Mittel
 befriedigt

befähigt werden können, und finden in so fern nur den
 Wunsch zu äußern, daß wenn diese Voraussetzung etwa
 nicht ganz gegründet wäre, die die Güte sehen wollten,
 sich offen und verantwortl. darüber gegen mich zu
 erklären. —

Vorgegen voranleset und der übrige Inhalt gleich
 erwünschten Bescheid, Ihnen folgendes vorzutragen.

Die Kunst eines künftigen Vortrags oder Oberlesers
 ist für die zu erwählende Gemeindefulle die zu wählende
 Gegenstand, als daß wir für in irgend etwas überwiegen
 dürften. Nach dieser mir nur aber so sehr beschränkt
 in Hinsicht der nur bis jetzt bekannt gewordenen Kunst,
 fähigen Männer, als durch vorerwähnte Eigenschaften
 gesammelt, die die Länge der Kunst selbst nur entgegensteht.
 Zu dieser gehört vornehmlich der Umstand, daß es nicht
 ein in mich selbst in keinem ganzen Wesen zu verändernde
 Institut handelt, in welchem sich dem Oberleser zu
 wählende Kunst sich nicht allmählich seine eigene Stellung
 zum Ganzen bilden muß. — Wenn aber auf die Kunst
 sehr bald getroffen, so würde, wie voranzugesagt ist, doch
 immer einige Zeit freigegeben, daß der erwählte Oberleser
 seine Stelle vertreten könnte, und die demgegenüber
 die Gemeindefulle in der allerbesten Zeit mit Wert
 gesetzt werden soll, so müßten wir jedenfalls für die
 interimistisch.

interimistische Leitung derselben bedrückt sagen, wie solche wenigstens
von uns ohne Gefahr sind. Merkt, der mit feilungsfähiger Kunst
diese Maßregeln, einer großen Theil seiner Zeit pflichtmäßig
dafür bestimmen mag, gefällig bewerkstelligt werden kann.

Wenn aber ein solcher gefunden, so könnte die definitive Beschäftigung
des Oberlehrers ohne Nachtheil so lange fortgesetzt werden, als
bei derselben auf jede Weise feilungsfähig vorbereitet, und selbst
dagegen in geeigneter Weise vorgegangen wird.

Es liegt mir sehr sehr der Gedanke einer auf dem
nach feilungsfähigen und somit zunehmenden Wirklichkeit
diesfalls in der Eigenschaft als besoldeter Mitglied der
Commissar des Orts nicht fern, wie leider jedoch das,
eben so wie den ständigen Übergang von dieser interimistischen
einen Stellung zu dem feilungsfähigen, Directorial,
nicht selbst, als Gegenstand seiner Fortentwicklung für mich
unbequem.

Ob wir nun für diese unsere Absicht in der Postzahl An,
arbeiten einer der vorerwähnten Wirklichkeit nicht vorüber
Zustimmung zu besorgen haben, ist ein sehr An,
Kündigungswort finden dürfen, haben wir die, in einer
ständigen mit den Herren Altklassen und Vorlesern der
süßigen Jüdischen Gemeinde sündigen und nun gefälligen
billigen Beschäftigung darüber bitten wollen.

Wenn letzteres unsere Wünsche nicht ganz entgegen
sagen sollte, so würden wir die demnach zu einer neuen

Lieber

P.

ihre Konferenz einladen, in welcher das vorst. nur in
 sehr bestimmten Umständen vorgehalten werden konnte,
 gegenseitig zu gewinnen und vortrefflicher Eruktionen würd
 gebracht werden können. —

Oranien am 19. September 1825

Die Commission zur Organisation der in freier Jurisdiction
 stehenden Gemeinden

Herrn David Sachs. H. M. Freitauer M. M. M.

D. M. M.

Der Herr in Pflanzung
 Herr Leopold Lutz
 für